

Ergänzende spezifische Richtlinie

„Berechnung des Kostenbeitrags für mobile/oder
teilstationäre Pflege und Betreuung

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 1.5.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH ZIEL UND ZWECK	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Ziel und Zweck	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.	GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	3
3.1.	Einkommen	4
3.2.	Anrechenbare Miete	5
3.3.	Beihilfen	6
3.4.	Pflegegeld	6
3.4.1.	Krankenhausentlassung	6
3.5.	Partner:innenverrechnung	6
4.	FAKTOREN ZUR BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	7
4.1.	Verrechnungsrelevantes Einkommen und Einkommensstufen	7
4.2.	Gewichtung der Leistungen	7
4.3.	Pflegegeldanteil	8
4.3.1.	Verrechnung von Leistungen für minderjährige Kinder	9
4.3.2.	Essen auf Rädern	9
4.4.	Einkommensanteil	9
4.5.	Menge der bezogenen mobilen und/oder teilstationären Pflege und Betreuung	9
4.6.	Höchstkostensatz (Maximaler Kostenbeitrag)	10
5.	BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	11
5.1.	Graphische Darstellung der Kostenbeitragsberechnung	11
5.2.	Tabellen zur Kostenbeitragsberechnung	12
5.2.1.	Tabelle Einkommensstufen (T1)	12
5.2.2.	Tabelle Gewichtung der Leistung (T2)	14
5.3.	Variablen in der Kostenbeitragsberechnung (V1-V6)	14
5.4.	Formeln zur Berechnung des Kostenbeitrages (F1-F14)	15
5.5.	Teilergebnisse in der Kostenbeitragsberechnung (E1-E14)	16
6.	VERRECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES	18

1. Geltungsbereich Ziel und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bezieher:innen mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen (soziale Dienste gemäß Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), durchgeführt von anerkannten Einrichtungen, im Rahmen der Subjektförderung des Fonds Soziales Wien.

1.2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt einheitliche Kostenbeiträge für Bezieher:innen geförderter mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen (Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Mobiles Palliativteam, Essen auf Rädern, Wäscheservice, Besuchs-/Begleitdienst, Mehrstündige Alltagsbegleitung, Besuch von Tageszentren, Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum, Besuch eines Tageshospiz, Senior:innen Wohngemeinschaft – Basispaket) und dient der Präzisierung der spezifischen Förderrichtlinie für extramurale Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien hinsichtlich des zu entrichtenden Kostenbeitrages.

2. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG)
- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für extramurale Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien
- Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG)

3. Grundlagen für die Berechnung des Kostenbeitrages

Die Höhe des insgesamt zu bezahlenden Kostenbeitrages ist abhängig von der Höhe des Nettoeinkommens der geförderten Person sowie der Höhe des Pflegegeldes abzüglich der anrechenbaren Miete. Weitere Faktoren, welche die Höhe des Kostenbeitrages beeinflussen, sind die Leistungsmenge, die Leistungsart und das Vorhandensein eines gemeinsamen Haushaltes (Ehen oder eingetragene Partnerschaften).

3.1. Einkommen

Grundsätzlich wird jegliches Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Die Einkünfte müssen mittels Nachweis dargelegt werden. Nachweise in nicht deutscher Sprache werden herangezogen, sofern es sich um beglaubigte Übersetzungen handelt.

Folgende Einkünfte werden zur Berechnung des Kostenbeitrags **nicht** herangezogen:

- Sonderzahlungen
- Ehrenpension
- Familienbeihilfe
- Familienbeihilfe – Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung
- Kinderzuschuss
- Familienabsetzbetrag
- Lehrlingsentschädigung
- Mobilitätszuschuss vom Sozialministeriumservice
- Pflegekarenzgeld (Bezug bei Pflegekarenz)
- Praktikumsgeld
- Waisenpension für minderjährige Kinder
- Schmerzensgeld
- Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz und NS-Wiedergutmachung
- Leistungen nach dem Verbrechensoferversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz
- Sozialentschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen, Pflegefamilien und Krankenanstalten – Heimopferrente
- Leistungen nach dem Impfschadengesetz
- Entlassungsgeld nach dem Strafvollzugsgesetz

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende gesetzliche Abzüge einkommensmindernd berücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Abfertigungsbeiträge an die betriebliche Vorsorgekasse (Abfertigung Neu)
- Einkommenssteuer
- Pensionsbeiträge/Sicherungsbeiträge

Nicht gesetzliche Abzüge, wie zum Beispiel Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen und finanzielle Leistungen an Religionsgemeinschaften werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Kredite werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt, ausgenommen Kredite für Umbauten, die aufgrund von Pflegebedarf/Erkrankung/Behinderung erforderlich sind.

Folgende monatliche Kosten (nicht Anschaffung oder Aufbau) werden einkommensmindernd berücksichtigt:

Notruftelefon

Pflegebett (auch Antidekubitusmatratze)

3.2. Anrechenbare Miete

Die anrechenbare Miete wird aus Miete und Kosten des Hauptwohnsitzes berechnet. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird der aliquote Anteil zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen. Davon ausgenommen sind im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

Folgende Kosten werden grundsätzlich bei Miethäusern beziehungsweise Mietwohnungen und Haus- und Wohnungseigentum berücksichtigt:

- Wasser- und Abwasserkosten
- Wasserdichtheitsprüfung
- Kanalräumung
- Grundsteuer
- Müllentsorgung
- Kehrgebühren (Rauchfangkehrer)
- Schädlingsbekämpfung
- Gebäudereinigung inkl. Schneereinigung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Hauseigentum berücksichtigt:

- Gebäudeversicherung ohne Haushaltsversicherung

Folgende Kosten werden zusätzlich bei Miete berücksichtigt:

- Eich-, Ablese- und Abrechnungskosten bei einer Verbrauchsabrechnung für Kaltwasser
- Entrümpelung von Gegenständen, deren EigentümerInnen nicht ermittelt werden können
- Strom für die Beleuchtung von Stiegenhaus und anderen Allgemeinflächen (zum Beispiel Gehwege)
- Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung
- Sturmschaden- und Glasbruchversicherung, wenn mehr als die Hälfte der Mieter:innen zugestimmt hat
- Verwaltungshonorar
- laufende Betriebskosten von Gemeinschaftsanlagen wie Lift, Gemeinschaftsheizung, Waschküche, Grünanlagen, etc.

Folgende Kosten werden bei Miethäusern beziehungsweise Mietwohnungen und Haus- und Wohnungseigentum jedenfalls nicht berücksichtigt:

- Strom- und Gaskosten
- Fernwärmekosten
- Kosten für zentrale Wärme- und Heißwasserversorgung
- Kosten für einen Garagenplatz bzw. einen Stellplatz
- Telefon- und Internetkosten
- Rundfunkgebühren
- Beiträge für Versicherungsleistungen (zum Beispiel Haushaltsversicherung), ausgenommen Gebäudeversicherung

Andere Wohnkosten werden wie folgt berücksichtigt:

- Untermietkosten werden wie Hauptmieten berücksichtigt.
- Pachtaufwendungen werden wie der anrechenbare Mietanteil herangezogen.
- Bei Wohngemeinschaften wird die anteilige Miete zur Berechnung herangezogen.

- Kreditrückzahlungen für Eigentumswohnungen und -häuser werden nicht berücksichtigt, ausgenommen es handelt sich um Kredite für Umbauten, die aufgrund von Pflegebedarf/Erkrankung/Behinderung erforderlich sind.

3.3. Beihilfen

Die Wohnbeihilfe der MA 50 und Mietbeihilfe der MA 40 werden unter Vorlage des Bescheides vom anrechenbaren Mietanteil abgezogen.

3.4. Pflegegeld

Das Pflegegeld bildet eine Grundlage zur Kostenbeitragsberechnung und wird – gegebenenfalls unter Abzug der erhöhten Familienbeihilfe – zur Gänze angerechnet.

Nach der Entscheidung über einen Neu- bzw. Erhöhungsantrag beziehungsweise nach einer Klage ist dem Fonds Soziales Wien ein Nachweis in Form eines Bescheides unaufgefordert und unverzüglich beizubringen.

Ist bei Tod der:des Antragsteller:in ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes nicht abgeschlossen, so beantragt der Fonds Soziales Wien gemäß § 19 Abs 3 Bundespflegegeldgesetz die Fortsetzung des Verfahrens.

3.4.1. Krankenhausentlassung

Alle Kund:innen, die kein Pflegegeld beziehen und unmittelbar nach einer Spitalsentlassung mobile und/oder teilstationäre Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, werden nach dem Berechnungsschema „KH-Entlassung“ eingestuft. Dies bedeutet, dass nur der Einkommensanteil analog der jeweiligen Einkommensstufe zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen wird (Pflegegeldtarif wird auf null gesetzt). Diese Regelung gilt bis zur Zuerkennung von Pflegegeld beziehungsweise längstens 6 Monate ab dem Monat der Spitalsentlassung (inklusive des Entlassungsmonats). Sollte danach kein Pflegegeld vorhanden sein, so wird die bezogene Leistung (exklusive Essen auf Rädern) zur Berechnung verdoppelt.

3.5. Partner:innenverrechnung

Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerschaften werden aufgrund der gegenseitigen Unterhaltspflicht die Einkommen beider zusammengerechnet und als gemeinsames Einkommen verrechnet. Die gesamte anrechenbare Miete wird vom gemeinsamen Einkommen in Abzug gebracht. Das Pflegegeld beider Partner:innen wird zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen.

Leben Ehepaare getrennt beziehungsweise ist ein:e Partner:in in einer Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung, werden Unterhaltszahlungen abgezogen bzw. angerechnet und die Verrechnung erfolgt analog zur Verrechnung alleinstehender Personen.

4. Faktoren zur Berechnung des Kostenbeitrages

Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages ist von folgenden Komponenten abhängig:

- Vom Personenstand (vgl. Kap. 3.5.)
- Von den Einkommensstufen, da aus dem Einkommen nur ein festgelegter Maximalbeitrag herangezogen wird (vgl. Kap. 4.1.)
- Von der Gewichtung der Leistung (vgl. Kap. 4.2.)
- Von der Höhe des bezogenen Pflegegeldes und des sich daraus ergebenden Pflegegeldanteils (vgl. Kap. 4.3.)
- Von der Höhe des Einkommens und dem daraus berechneten Einkommensanteil (vgl. Kap. 4.4.)
- Von der Menge (Anzahl) der bezogenen mobilen und/oder teilstationären Pflege und Betreuung (vgl. Kap. 4.5.)
- Vom maximalen Kostenbeitrag pro Leistungseinheit, dem Höchstkostensatz (vgl. Kap. 4.6.)

4.1. Verrechnungsrelevantes Einkommen und Einkommensstufen

Das verrechnungsrelevante Einkommen errechnet sich aus dem Einkommen (vgl. Kap. 3.1.) abzüglich der anrechenbaren Miete (vgl. Kap. 3.2.).

Durch die Zuordnung in die festgelegte Tabelle „Einkommensstufen“ ergibt sich der maximal zu leistende Beitrag aus dem Einkommen (EK_{max}). Beträgt das EK_{max} € 0 wird aus dem Einkommen anteilig kein Kostenbeitrag berechnet. (Dies betrifft jedenfalls die Einkommensstufen A1 bis inklusive B4) (vgl. Kap. 5.2.1., Tabelle 1).

Kund:innen, die Bezieher:innen einer Ausgleichszulagenpension, Mindestsicherung oder einer anderen Dauerleistung sind, fallen in die Einkommensstufe A und zahlen keinen Kostenbeitrag aus dem Einkommen (EK_{max} € 0).

Jene Kund:innen, die keinen Einkommensnachweis vorlegen, werden in die Einkommensstufe T3 eingeordnet (vgl. Kap. 5.2.1. Tabelle 1). Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach derselben Logik wie für die anderen Einkommensstufen.

4.2. Gewichtung der Leistungen

Die Höhe des Kostenbeitrages für die mobile und/oder teilstationäre Pflege und Betreuung hängt von der Gewichtung der in Anspruch genommenen Leistungen ab. Als Norm für die Gewichtung der bezogenen Leistungen wird die Heimhilfe mit einem Faktor von 1,0 herangezogen.

Weitere Leistungen gewichten sich wie folgt:

Leistung		Gewichtungsfaktor
Heimhilfe	pro Stunde	1,00
Besuchsdienst	pro Stunde	0,80

Mehrständige Alltagsbegleitung	pro Stunde	0,35
Essen auf Rädern	pro Zustellung	0,08
Wäscheservice	pro Zustellung	0,65
Hauskrankenpflege	pro Stunde	1,313
Tageshospiz	pro Besuch	0,55
Ganztagesbesuch im Tageszentrum	pro Besuch	1,00
Vormittags- oder Nachmittagsbesuch im Tageszentrum	pro Stunde	0,11
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt „gehend“	0,42
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt	0,63
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt „gehend“	0,89
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt	1
SeniorInnen Wohngemeinschaft – Basispaket	pro Tag	0,17

4.3. Pflegegeldanteil

Pflegegeldbezieher:innen leisten pro Mengeneinheit (Stunde, Zustellung, Besuch) einen Beitrag aus dem Pflegegeld (Sockelbetrag). Dieser beträgt bei allen Pflegegeldbezieher:innen € 6 pro Normeinheit (Heimhilfe-Stunde) und wird nur bis zur Ausschöpfung des gesamten Pflegegeldbetrages berechnet. Bei darüber hinausgehendem Pflege- und Betreuungsbedarf ist der Pflegegeldanteil gedeckelt, wodurch ein Mengenrabatt entsteht. Paare werden gemeinsam verrechnet. Der restliche Kostenbeitrag wird jeweils aus dem Einkommen unter Berücksichtigung der Abzüge (siehe Kapitel 3.2.) bezahlt. Der Sockelbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Normeinheit mit dem Gewichtungsfaktor:

Leistung		Sockelbetrag in Euro
Heimhilfe	pro Stunde	6,00
Besuchsdienst	pro Stunde	4,80
Mehrständige Alltagsbegleitung	pro Stunde	2,10
Wäscheservice	pro Zustellung	3,90
Hauskrankenpflege	pro Stunde	7,88
Tageshospiz	pro Besuch	3,30
Ganztagesbesuch im Tageszentrum	pro Besuch	6,00
Vormittags- oder Nachmittagsbesuch im Tageszentrum	pro Stunde	0,67

Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt „gehend“	2,52
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt	3,78
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt „gehend“	5,34
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt	6,00
SeniorInnen Wohngemeinschaft – Basispaket	pro Tag	1,02

Eine Ausnahmeregelung stellt hier der Sockelbetrag für die Bezieher:innen des ehemaligen Hilflosenzuschusses dar. Da dieser nicht ident mit den Pflegegeldstufen ist, ergibt sich hier ein Sockelbetrag von € 3,34 pro Normeinheit.

4.3.1. Verrechnung von Leistungen für minderjährige Kinder

Bei Kindern, die die Leistung Hauskrankenpflege beziehen, wird nur das vorhandene Pflegegeld zur Kostenbeitragsberechnung herangezogen. Auch Unterhaltsleistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

4.3.2. Essen auf Rädern

Für die Zustellung von Essen auf Rädern wird kein Betrag aus dem Pflegegeld, sondern nur aus dem Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen.

4.4. Einkommensanteil

Ein Teil des Einkommens wird zur Kostenbeitragsberechnung herangezogen. Kund:innen ohne Bezug von Pflegegeld bezahlen den gesamten Kostenbeitrag aus dem Einkommen (abzgl. Miete). Damit auch Personen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf ihre benötigten sozialen Dienstleistungen finanzieren können, unterliegt der Einkommensanteil immer einem Mengenrabatt.

4.5. Menge der bezogenen mobilen und/oder teilstationären Pflege und Betreuung

Je höher die Menge (Anzahl) der bezogenen Leistungen, umso geringer ist der Kostenbeitrag für die einzelne Leistungseinheit. Dies stellt sicher, dass auch bei hohem Pflegebedarf eine Leistbarkeit der mobilen und/oder teilstationären Pflege und Betreuung besteht.

Die Mengenrabattfunktion basiert auf einer mathematischen Berechnung (Exponentialfunktion).

4.6. Höchstkostensatz (Maximaler Kostenbeitrag)

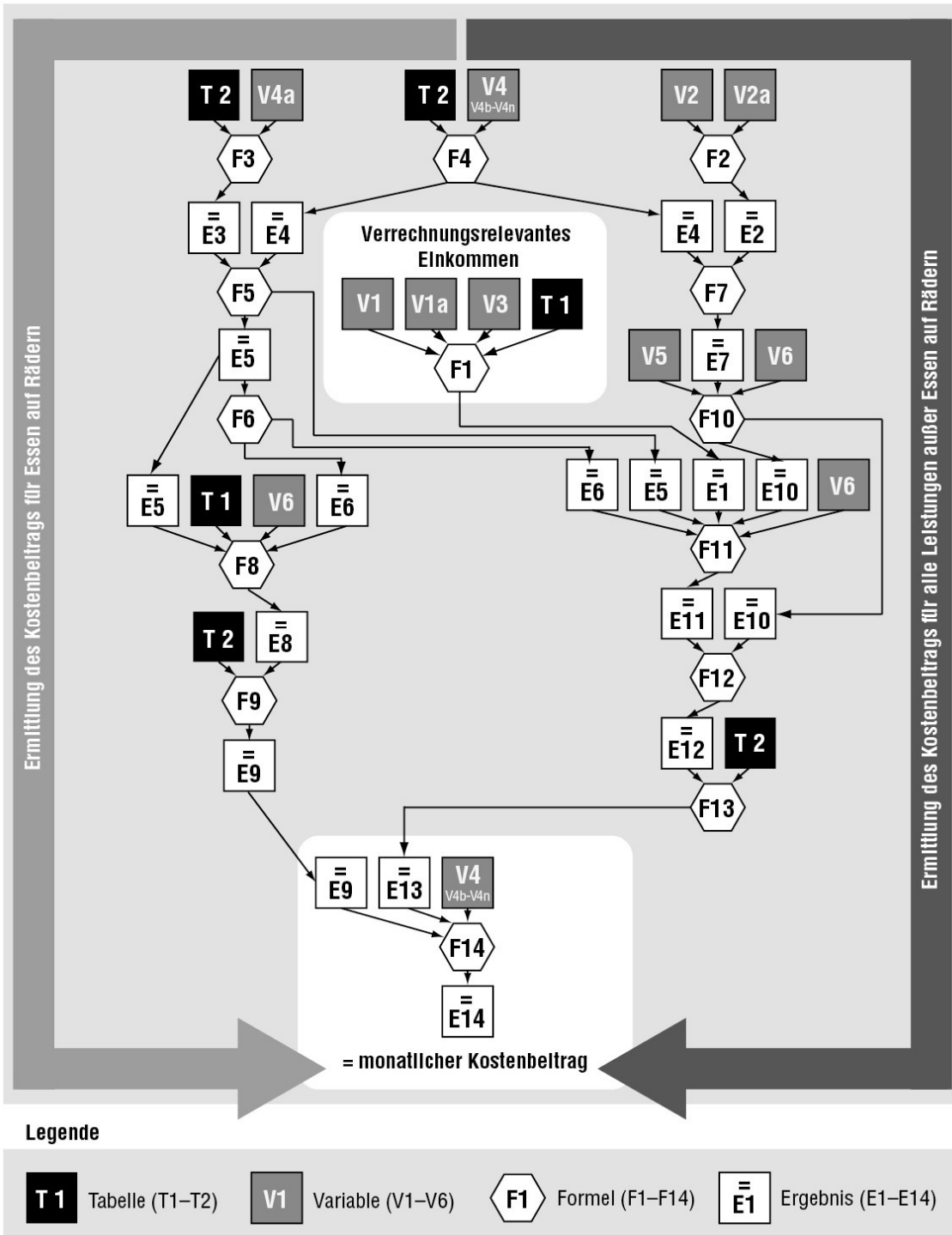
Der Höchstkostensatz kommt bei Leistungsbezieher:innen zur Anwendung, die in hohe Einkommensstufen fallen oder bei Bezieher:innen niedriger Leistungsmengen und ist wie folgt festgelegt:

Leistung		Höchstkostensatz in Euro
Heimhilfe	pro Stunde	19,00
Besuchsdienst	pro Stunde	15,20
Mehrstündige Alltagsbegleitung	pro Stunde	6,65
Essen auf Rädern	pro Zustellung	1,52
Wäscheservice	pro Zustellung	12,35
Hauskrankenpflege	pro Stunde	24,95
Tageshospiz	pro Besuch	10,45
Ganztagesbesuch im Tageszentrum	pro Besuch	19,00
Vormittags- oder Nachmittagsbesuch im Tageszentrum	pro Stunde	2,11
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt „gehend“	7,98
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt	11,97
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt „gehend“	16,91
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt	19
SeniorInnen Wohngemeinschaft – Basispaket	pro Tag	3,23

5. Berechnung des Kostenbeitrages

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt anhand einer Abfolge von Ergebnisrechnungen wie folgt:

5.1. Graphische Darstellung der Kostenbeitragsberechnung



5.2. Tabellen zur Kostenbeitragsberechnung

5.2.1. Tabelle Einkommensstufen (T1)

EKS	EKMAX	SINGLES UNTER- GRENZE	SINGLES OBER- GRENZE	PAARE UNTER- GRENZE	PAARE OBER- GRENZE
A1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B1	0,00	489,23	511,82	726,07	746,22
B2	0,00	511,83	550,12	764,23	821,48
B3	0,00	550,13	588,42	821,49	878,75
B4	0,00	588,43	626,72	878,76	936,02
C1	114,26	626,73	665,02	936,03	993,28
C2	141,76	665,03	703,32	993,29	1.050,55
C3	169,26	703,33	741,62	1.050,56	1.107,81
C4	196,75	741,63	779,91	1.107,82	1.165,08
D1	224,25	779,92	818,21	1.165,09	1.222,35
D2	251,75	818,22	856,51	1.222,36	1.279,61
D3	279,24	856,52	894,81	1.279,62	1.336,88
D4	306,74	894,82	933,11	1.336,89	1.394,15
E1	334,24	933,12	971,41	1.394,16	1.451,41
E2	361,73	971,42	1.009,71	1.451,42	1.508,68
E3	389,23	1.009,72	1.048,00	1.508,69	1.565,94
E4	416,72	1.048,01	1.086,30	1.565,95	1.623,21
F1	444,22	1.086,31	1.124,60	1.623,22	1.680,48
F2	471,72	1.124,61	1.162,90	1.680,49	1.737,74
F3	499,21	1.162,91	1.201,20	1.737,75	1.795,01
F4	526,71	1.201,21	1.239,50	1.795,02	1.852,28
G1	554,21	1.239,51	1.277,80	1.852,29	1.909,54
G2	581,70	1.277,81	1.316,10	1.909,55	1.966,81
G3	609,20	1.316,11	1.354,39	1.966,82	2.024,07
G4	636,70	1.354,40	1.392,69	2.024,08	2.081,34
H1	664,19	1.392,70	1.430,99	2.081,35	2.138,61
H2	691,69	1.431,00	1.469,29	2.138,62	2.195,87
H3	719,19	1.469,30	1.507,59	2.195,88	2.253,14
H4	746,68	1.507,60	1.545,89	2.253,15	2.310,40
I1	774,18	1.545,90	1.584,19	2.310,41	2.367,67
I2	801,68	1.584,20	1.622,48	2.367,68	2.424,94
I3	829,17	1.622,49	1.660,78	2.424,95	2.482,20
I4	856,67	1.660,79	1.699,08	2.482,21	2.539,47
J1	884,17	1.699,09	1.737,38	2.539,48	2.596,74
J2	911,66	1.737,39	1.775,68	2.596,75	2.654,00
J3	939,16	1.775,69	1.813,98	2.654,01	2.711,27

J4	966,65	1.813,99	1.852,28	2.711,28	2.768,53
K1	994,15	1.852,29	1.890,57	2.768,54	2.825,80
K2	1.021,65	1.890,58	1.928,87	2.825,81	2.883,07
K3	1.049,14	1.928,88	1.967,17	2.883,08	2.940,33
K4	1.076,64	1.967,18	2.005,47	2.940,34	2.997,60
L1	1.104,14	2.005,48	2.043,77	2.997,61	3.054,87
L2	1.131,63	2.043,78	2.082,07	3.054,88	3.112,13
L3	1.159,13	2.082,08	2.120,37	3.112,14	3.169,40
L4	1.186,63	2.120,38	2.158,66	3.169,41	3.226,66
M1	1.214,12	2.158,67	2.196,96	3.226,67	3.283,93
M2	1.241,62	2.196,97	2.235,26	3.283,94	3.341,20
M3	1.269,12	2.235,27	2.273,56	3.341,21	3.398,46
M4	1.296,61	2.273,57	2.311,86	3.398,47	3.455,73
N1	1.324,11	2.311,87	2.350,16	3.455,74	3.512,99
N2	1.351,61	2.350,17	2.388,46	3.513,00	3.570,26
N3	1.379,10	2.388,47	2.426,75	3.570,27	3.627,53
N4	1.406,60	2.426,76	2.465,05	3.627,54	3.684,79
O1	1.434,10	2.465,06	2.503,35	3.684,80	3.742,06
O2	1.461,59	2.503,36	2.541,65	3.742,07	3.799,33
O3	1.489,09	2.541,66	2.579,95	3.799,34	3.856,59
O4	1.516,58	2.579,96	2.618,25	3.856,60	3.913,86
P1	1.544,08	2.618,26	2.656,55	3.913,87	3.971,12
P2	1.571,58	2.656,56	2.694,84	3.971,13	4.028,39
P3	1.599,07	2.694,85	2.733,14	4.028,40	4.085,66
P4	1.626,57	2.733,15	2.771,44	4.085,67	4.142,92
Q1	1.654,07	2.771,45	2.809,74	4.142,93	4.200,19
Q2	1.681,56	2.809,75	2.848,04	4.200,20	4.257,46
Q3	1.709,06	2.848,05	2.886,34	4.257,47	4.314,72
Q4	1.736,56	2.886,35	2.924,64	4.314,73	4.371,99
R1	1.764,05	2.924,65	2.962,93	4.372,00	4.429,25
R2	1.791,55	2.962,94	3.001,23	4.429,26	4.486,52
R3	1.819,05	3.001,24	3.039,53	4.486,53	4.543,79
R4	1.846,54	3.039,54	3.077,83	4.543,80	4.601,05
S1	1.874,04	3.077,84	3.116,13	4.601,06	4.658,32
S2	1.901,54	3.116,14	3.154,43	4.658,33	4.715,58
S3	1.929,03	3.154,44	3.192,73	4.715,59	4.772,85
S4	1.956,53	3.192,74	3.231,02	4.772,86	4.830,12
T1	1.984,03	3.231,03	3.269,32	4.830,13	4.887,38
T2	2.011,52	3.269,33	3.307,62	4.887,39	4.944,65
T3	2.039,02	3.307,63	∞	4.944,66	∞

5.2.2. Tabelle Gewichtung der Leistung (T2)

Leistung		Gewichtungsfaktor
Heimhilfe	pro Stunde	1,00
Besuchsdienst	pro Stunde	0,80
Mehrständige Alltagsbegleitung	pro Stunde	0,35
Essen auf Rädern	pro Zustellung	0,08
Wäscheservice	pro Zustellung	0,65
Hauskrankenpflege	pro Stunde	1,313
Tageshospiz	pro Besuch	0,55
Ganztagesbesuch im Tageszentrum	pro Besuch	1,00
Vormittags- oder Nachmittagsbesuch im Tageszentrum	pro Stunde	0,11
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt „gehend“	0,42
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Sammelfahrt	0,63
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt „gehend“	0,89
Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum	pro Einzelfahrt	1
SeniorInnen Wohngemeinschaft – Basispaket	pro Tag	0,17

5.3. Variablen in der Kostenbeitragsberechnung (V1-V6)

Variable (V)	Bezeichnung	siehe Kapitel
V1	Nettoeinkommen (ohne PG) Kund:in	3.1.
V1a	Nettoeinkommen (ohne PG) Partner:in	3.5.
V2	Pflegegeldbetrag Kund:in	3.4.
V2a	Pflegegeldbetrag Partner:in	3.5.
V3	Miete (unter Berücksichtigung ev. Beihilfen)	3.2., 3.3.
V4	Leistungen	1.2.
V4a	Essen auf Rädern (EaR)	4.3.2.
V4b	Heimhilfe (HH)	1.2.

V4c	Wäscheservice (WD)	1.2.
V4d	Besuchsdienst (BD)	1.2.
V4e	Mehrständige Alltagsbegleitung	1.2.
V4f	Hauskrankenpflege (HKP)	1.2.
V4g	Tageshospiz (THOS)	1.2.
V4h	Pflegekosten TZ ganztags (TZ)	1.2.
V4i	Pflegekosten TZ VM oder NM in Stunden (TZ VM/NM)	1.2.
V4j	Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum Sammelfahrt gehend (BF-TZ SG)	1.2.
V4k	Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum Sammelfahrt (BF-TZ S)	1.2.
V4l	Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum Einzelfahrt gehend (BF-TZ EG)	1.2.
V4m	Betreuung mit Fahrt – Tageszentrum Einzelfahrt (BF-TZ E)	1.2.
V4n	SeniorInnen Wohngemeinschaft – Basispaket (SWG)	1.2.
V5	Sockelbetrag: Pflegegeldbezieher:innen leisten pro normierter Leistungseinheit (1 HH Std. wurde als Basis festgelegt) einen Beitrag aus dem PG	4.3.
V6	Höchstkostensatz: max. zu leistender Kostenbeitrag pro normierter Leistungseinheit (1 HH Std. wurde als Basis festgelegt)	4.6.

5.4. Formeln zur Berechnung des Kostenbeitrages (F1-F14)

Formel (F)		Führt zu Ergebnis
F1	$V1 + V1a - V3$	E1
F2	$V2 + V2a$	E2
F3	$V4a * T2$	E3
F4	$(V4b * T2) + (V4c * T2) + (V4d * T2)$	E4

	$+ (V4e * T2) + (V4f * T2) + (V4g * T2) + (V4h * T2) + (V4i * T2) + (V4j * T2) + (V4k * T2) + (V4l * T2) + (V4m * T2) + (V4n * T2)$	
F5	$E3 + E4$	E5
F6	$F = 1 - \text{EXP}(-0,04 * E5)$	E6
F7	$E2/E4$	E7
F8	$\text{MIN}(V6; T1 * E6/E5)$	E8
F9	$E8 * T2$	E9
F10	$\text{MIN}(V6; E7; V5)$	E10
F11	$\text{MIN}(V6 - E10; T1 * E6/E5)$	E11
F12	$E10 + E11$	E12
F13	$E12 * T2$	E13
F14	$(E9 * V4a) + (E13b * V4b) + (E13c * V4c) + (E13d * V4d) + (E13e * V4e) + (E13f * V4f) + (E13g * V4g) + (E13h * V4h) + (E13i * V4i) + (E13j * V4j) + (E13k * V4k) + (E13l * V4l) + (E13m * V4m) + (E13n * V4n)$	E14

5.5. Teilergebnisse in der Kostenbeitragsberechnung (E1-E14)

Ergebnis (E)	Name	Abkürzung	Beschreibung	Kapitel
E1	maximaler Einkommensanteil	EKmax	Der Summe des Nettogesamteinkommens (Kundi:in und ev. Partner:in) abzgl. Miete unter Berücksichtigung ev. Beihilfen wird ein max. Einkommensanteil zugewiesen - ersichtlich in T1.	4.1.
E2	Summe der Pflegegeldbeträge	PG - Summe	Summe der Pflegegeldbeträge (Kund:in und ev. Partner:in)	3.4., 3.5.
E3	gewichtete Leistungseinheit für Essen auf Rädern	L(EaR)	Anzahl der Zustellungen EaR multipliziert mit d. Gewichtungsfaktor - ersichtlich in T2	4.2.
E4	gewichtete Leistungseinheit für alle anderen Leistungen (ausgenommen EaR)	L(Rest)	Summe der Anzahl der jeweiligen Leistungseinheiten multipliziert mit d. entsprechenden Gewichtungsfaktor - ersichtlich in T2	4.2.

E5	gewichtete Leistungseinheiten gesamt	L(Gesamt)	Summe aller gewichteten Leistungseinheiten	4.2.
E6	Mengenrabatt		Mengenrabatt - errechnet durch eine Exponentialfunktion auf Basis der Eulerschen Zahl	4.5.
E7	maximaler Beitrag aus dem Pflegegeld	PGmax	Maximaler mtl. Anteil aus dem Pflegegeld zum Kostenbeitrag	4.3.
E8	Tarif für die Leistung EaR aus dem Einkommen - ohne Gewichtung	Tarif (EaR/EK)	Einkommensanteil für die Leistung EaR ohne Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors	4.3.2., 4.4.
E9	gewichteter Tarif für EaR	Tarif (EaR)	Einkommensanteil für die Leistung EaR unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors - ersichtlich in T2	4.2., 4.6.
E10	Tarif für alle „restlichen“ Leistungen aus dem Pflegegeld	Tarif (Rest/PG)	Anteil aus dem Pflegegeld für alle anderen Leistungen außer EaR ohne Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors	4.3.
E11	Tarif für alle „restlichen“ Leistungen aus dem Einkommen	Tarif (Rest/EK)	Anteil aus dem Einkommen für alle anderen Leistungen außer EaR ohne Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors	4.4., 4.6.
E12	Tarif für alle „restlichen“ Leistungen - ohne Gewichtung	Tarif (Rest)	Pflegegeld- und Einkommensanteil für alle anderen Leistungen außer EaR ohne Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors	
E13	gewichteter Tarif je Leistungsart		Pflegegeld- und Einkommensanteil für alle anderen Leistungen außer EaR unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors - ersichtlich in	4.2., 4.6.
E13b	gewichteter Tarif HH	Tarif (HH)		
E13c	gewichteter Tarif WD	Tarif (WD)		
E13d	gewichteter Tarif BD	Tarif (BD)		
E13e	gewichteter Tarif MAB	Tarif (MAB)		
E13f	gewichteter Tarif HKP	Tarif (HKP)		
E13g	gewichteter Tarif THOS	Tarif (THOS)		
E13h	gewichteter Tarif TZ	Tarif (TZ)		
E13i	gewichteter Tarif TZ VM oder NM	Tarif (TZ VM/NM)		
E13j	gewichteter Tarif BF-TZ Sammelfahrt gehend	Tarif (BF-TZ SG)		
E13k	gewichteter Tarif BF-TZ Sammelfahrt	Tarif (BF-TZ S)		

E13l	gewichteter Tarif BF-TZ Einzelfahrt gehend	Tarif (BF-TZ EG)		
E13m	gewichteter Tarif BF-TZ Einzelfahrt	Tarif (BF-TZ E)		
E13n	gewichteter Tarif SWG	Tarif (SWG)		
E14	Kostenbeitrag pro Monat	Kostenbeitrag	Summe des Einkommensanteils für die Leistung EaR und des Pflegegeld- und Einkommensanteils für alle anderen Leistungen außer EaR unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors	

6. Verrechnung des Kostenbeitrages

Die Verrechnung des Kostenbeitrages erfolgt monatlich rückwirkend nach Leistungsbezug mittels Kostenbeitragsvorschreibung des Fonds Soziales Wien an die:den Fördernehmer:in.

Jede Änderung der Einkommensverhältnisse, der Mietkosten, des Personenstandes sowie Änderungen in der Pflegegeldstufe müssen dem Fonds Soziales Wien unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden.

Unwahre Angaben oder die Nichtmitteilung von Änderungen können zu einer Nachverrechnung des Kostenbeitrages, zur Einstellung der Förderung und/oder zu einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung einer bereits erhaltenen Förderung führen.

Impressum:

Fonds Soziales Wien

Fachbereich Pflege und Betreuung

Guglgasse 7-9

1030 Wien

Tel.: 05 05 379

www.fsw.at



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   